



Hospital zum Heiligen Geist
Kämmereiamt

20 Leo/Oel

Biberach, 01.03.2021

Ergänzungsvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/032/2**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hospitalrat	öffentlich		Beschlussfassung

Annahme einer Spende für das IV. Quartal 2020 – Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage 1 aufgeführte Spende wird angenommen.

Dem Antrag wird per Beschluss im schriftlichen Verfahren entsprochen.

II. Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zum Teil nur eingeschränkt stattfinden. Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Durch eine Änderung der strafrechtlichen Regelungen der Vorteilsannahme wurde es notwendig, die Praxis bei der Annahme von Spenden ab dem Jahr 2006 neu zu regeln.

In der Drucksache Nr. 14/2007 sind die Einzelheiten der Änderung sowie die Auswirkungen und die künftige Verfahrensweise genau beschrieben. Danach dürfen Spenden nur angenommen werden, wenn hierfür ein Beschluss vorliegt.

Der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" wurde im vierten Quartal 2020 die in der **Anlage 1** aufgeführte Spende angeboten, über die nun turnusgemäß eine Beschlussfassung erfolgen soll.

Nach Ansicht der Verwaltung steht einer Annahme der Spende nichts im Wege. Es mussten keine angebotenen Spenden oder Schenkungen abgelehnt werden.

...

III. Weiteres Vorgehen

Um dem Antrag zuzustimmen, ist keine aktive Zustimmung seitens der Mitglieder des Gemeinderats notwendig. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

Leonhardt

Anlage 1 - Geldspenden 4. Quartal 2020 - Hospital